

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gültige Fassung v. 1.1.2020

für die Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen der

Gebäude Dienstleistungen Schulte GmbH, Mühlenweg 33, 59514 Welver-Dinker, nachfolgend Fa. GDS genannt, Geschäftsführer: Christian Schulte

§1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, sofern ihnen nach Erhalt nicht schriftlich widersprochen wird. Diese AGB sind jederzeit auf der Internetseite www.gds-hamm.de einsehbar und werden mit jeder Rechnung oder Angebot versehen. Änderungen der AGB werden seitens des AN frühzeitig angekündigt, Einwände & Widersprüche müssen nach Erhalt seitens des AG binnen 7 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn Ihrer Geltung beiderseits schriftlich zugestimmt wird.

§2 ART, UMFANG UND AUFRAGSDAUER DER LEISTUNG

1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) Fa. GDS sind verbindlich, wenn der AG ein Angebot, Auftrag od. Rechnung der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der AN ggf. eine schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten vom Ag erhalten hat oder der AG die Dienstleistungen bereits längerfristig in Anspruch nimmt.
2. Die Leistungen und Konditionen werden bei dem persönlichen Erstgespräch erörtert. Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen seitens des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§126b BGB). Mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Prokuristen sind die Mitarbeiter der Firma GDS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
3. Die Auftragsdauer für Arbeiten in der Unterhaltsreinigung sowie in der Glasreinigung beträgt — soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist — ab Auftragsbeginn oder Erhalt dieser AGBs ein Jahr (12 Monate). Wird das Vertragsverhältnis nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Erstlaufzeit beträgt ebenfalls drei Monate zum Ende eines Monats. Dies gilt nicht bei Einmalig Beauftragten Reinigungen, diese werden auf den Arbeitsnachweisen vermerkt.
4. Löst der AG seinerseits den Auftrag vor Ende der AGB geregelten Vertragslaufzeit auf, ist der AN berechtigt eine Vertragsstrafe i.H.d.es entgangenen Betriebsergebnisses als Pauschalvergütungen der üblicherweise ausgeführten Arbeiten zu berechnen.
5. Bei nicht wahrgenommenen und festgelegten Terminen seitens des AG wird eine Ausfallzeit in Höhe des eingeplanten Reinigungseinsatzes berechnet.

§3 ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Reinigungsleistungen der Firma GDS gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn nicht der Auftraggeber unverzüglich — spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
2. Bei einmaligen Reinigungsleistungen (z.B. Bauseinrichtung, Grundreinigungen etc.) erfolgt die Abnahme durch den AG — ggf. auch abschrittweise — bei der Fertigstellung durch die Firma GDS. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme und Unterzeichnung der entsprechenden Arbeitsnachweise nicht nach, gelten die Reinigungsleistungen als abgenommen und die ausgewiesenen Arbeitsstunden als stimmig.
3. Werden von dem Auftraggeber berechtigte Mängel der vertraglich vereinbarten Reinigungsleistung gerügt, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurück zu führen sind, sind das der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an die Fa. GDS weitergegeben hat, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft. Scheibengadinen, Fliegengitter sowie Plissees sind vor der Glasreinigung vom AG oder dessen Vertreter zu entfernen, die Fensterblinds entsprechend freizuräumen. Eine Haftung bei Beschädigungen seitens des AN oder dessen Vertreter wird ausgeschlossen. Der AN oder dessen Vertreter sind berechtigt Fensterflächen auszulassen, sofern diese nicht frei zugänglich sein.
4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder die Fa. GDS trotz einer ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist den Mangel nicht beseitigt, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mängel ist ein Rücktritt durch den Auftraggeber ausgeschlossen.
5. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Fa. GDS oder eines seiner Erfüllungsgehilfen verlangt werden sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auf die der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf, z. B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Abnahme der Reinigungsleistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken. Die Einsatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Reinigungsleistungen ist der Schadensersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohn beschränkt, bei wiederkehrenden Reinigungsleistungen auf zwei Monatsvergütungen.

§4 AUFMASS

1. Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gebäudereinigungsleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der VOB und VOL des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks zu ermitteln.
2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zu Grunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und der Fa. GDS gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen, Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§5 PREISE

1. Die im Angebot / Auftrag festgelegten Preise enthalten die zum Zeitpunkt des Angebotes / Auftrags geltende gesetzliche Mehrwertsteuer sowie andere öffentliche Abgaben. Bei deren Änderung und bei Tariflichen Veränderungen ist der AN berechtigt eine Neukalkulation der Preise vorzunehmen. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Bei Stundengängen Abrechnungen und einmaligen Abruf von Reinigungsleistungen, wird eine Mindesteinsatzzeit von 2,5 Std. p.Einsatz und Mitarbeiter vereinbart. Bei Unterschreitung der Mindestabnahme wird die Anfahrtszeit des/der eingesetzten Mitarbeiter berechnet.
2. Preis für Stundenbasierte Aufträge ergehen aus den mündlich erörterten oder schriftlich erstellten Angeboten bzw. aus den gültigen Reinigungsverträgen

§6 HAFTUNG

Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Fa. GDS im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein Versicherungsverzeichnis auszuhandigen. Der Auftraggeber hat nach Abnahme der Reinigungsleistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken. Die Einsatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die der Fa. GDS nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

§7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND AUFRECHNUNG

1. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Zugang zahlbar, sofern nicht anders vereinbart bzw. auf der ausgestellten Rechnung angegeben.
 2. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen der schriftl. Vereinbarung und Zustimmung der Geschäftsführung.
 3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und betrieblich festgesetzte Mahngebühren berechnet.
1. Mahnstufe : 5€, 2. Mahnstufe : 10€, 3. Mahnstufe: 20€. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
 4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§8 DATENSPEICHERUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen der DSGVO zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden. Alle Abrechnungsrelevanten Kundendaten müssen nach gültigen Steuerrecht 10 Jahre gespeichert bleiben und werden nur auf Antrag der Steuerverwaltung an diese übermittelt.

§9 GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Fa. GDS, diese ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

§10 ÜBERNAHMEREGLUNG

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitnehmer abzuwerben.
2. Eine Vermittlung liegt unwiderrleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer dieses Vertrages mit einem Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingetht.
3. Eine Vermittlung liegt auch dann unwiderrleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages mit einem Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis einstellt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem seiner Beschäftigten vermuten lässt, so trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht besteht.
5. In den oben genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlerprovision von 2500€ netto an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind in gleichem Umfang provisionspflichtig wie unbefristete